

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

**Prüfungsordnung (Satzung) zur Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung am Studienkolleg Schleswig-Holstein (Feststellungsprüfungsordnung - FSPO)**

**Vom 26. Februar 2026**

Aufgrund des § 96 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel vom 29. Januar 2026 und mit Zustimmung des Ministeriums vom 20. Februar 2026 folgende Satzung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung
  - § 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung
  - § 3 Zulassung zur Prüfung
  - § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
  - § 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen
  - § 6 Schriftliche Prüfung
  - § 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung
  - § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
  - § 9 Mündliche Prüfung
  - § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
  - § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung
  - § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 13 Prüfungsergebnisse
  - § 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis
  - § 15 Nachteilsausgleich
  - § 16 Wiederholung der Prüfung
  - § 17 Zeugnis
  - § 18 Ausschluss von der Prüfung
  - § 19 Ergänzungsprüfung
  - § 20 Externe Feststellungsprüfung
  - § 21 Inkrafttreten
- Anlage 1: Fächer der Schwerpunktkurse

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

### **§ 1 Zweck der Feststellungsprüfung (Prüfung)**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen werden können, weisen in der Feststellungsprüfung (Prüfung) nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule, beziehungsweise Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW), in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer deutschen Fachhochschule, beziehungsweise HAW, geeignet sind.
- (2) Mit der Prüfung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

### **§ 2 Ort, Zeitpunkt und Art der Prüfung**

- (1) Die Prüfung findet an den Standorten des Studienkolleg Schleswig-Holsteins, an denen die Studierenden den Unterricht besucht haben, statt.
- (2) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Leitung des Studienkollegs festgelegt und den Hochschulen in Schleswig-Holstein, an denen Kurse durchgeführt werden, mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung schließt in der Regel an den zweisemestrigen Besuch des Studienkollegs an (interne Feststellungsprüfung). Dies gilt nicht bei einer externen Feststellungsprüfung oder einer Ergänzungsprüfung.
- (4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und gegebenenfalls gemäß den Regelungen des § 9 aus einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung kann auch ganz oder teilweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (elektronische Prüfung) abgenommen werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der HAW Kiel entsprechend.

### **§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Wer das zweite Semester des Studienkollegs absolviert und alle notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen.
- (2) Die unterrichtende Lehrkraft setzt die Vornote in dem jeweiligen Fach fest. Sie bezieht hierbei die in dem Fach erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Leistungsentwicklung der Kollegiatin beziehungsweise des Kollegiaten ein.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben.
- (4) Wer bereits zweimal eine Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

#### **§ 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**

- (1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird von der Leitung des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an:
  1. die Leitung des Studienkollegs als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender oder eine beziehungsweise ein von der Leitung des Studienkollegs bestellte Prüfungsausschussvorsitzende beziehungsweise bestellter Prüfungsausschussvorsitzender,
  2. die Lehrkräfte des Studienkollegs, welche die Prüfungsfächer in den Kursen zuletzt unterrichtet haben. In dem Prüfungsausschuss sollen für jedes Fach zwei Personen mit der entsprechenden Expertise sein. Ist dies nicht gegeben, bestellt die Leitung des Studienkollegs weitere Personen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die beziehungsweise der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die beziehungsweise der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:
  1. als dessen Leitung die beziehungsweise der Vorsitzende oder ein von ihr beziehungsweise ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses,
  2. eine prüfende Lehrkraft,
  3. eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5 Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach Anlage 1 den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehr- oder Stoffplan des Studienkollegs vertreten sind (Anlage 1).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können durch die Leitung des Studienkollegs auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie einen der folgenden Nachweise vorlegen:
  1. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe DSD II (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung),
  2. das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
  3. das Zeugnis über die nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung, bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
  4. einen Nachweis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,

5. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
6. das Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2
7. oder einen anderen gleichwertigen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland geeigneten Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

## **§ 6 Schriftliche Prüfung**

- (1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Alle schriftlichen Prüfungsfächer können gemäß § 9 zusätzlich mündlich geprüft werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Grundlage der Lehr- oder Stoffpläne des Studienkollegs gestellt. Sie sind der beziehungsweise dem Vorsitzenden oder einem von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Form, Anforderung und Umfang an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang. In den schriftlichen Prüfungen anderer Pflichtfächer können eine Aufgabe oder mehrere Aufgaben gestellt werden; die Dauer der Bearbeitung der Prüfungen beträgt drei Zeitstunden.
- (4) In allen Fächern kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs der deutschen Sprache gestattet werden.

## **§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht, obliegt der Leitung des Studienkollegs oder einer beziehungsweise einem von ihr bestellten Prüfungsbeauftragten.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Anwesenheitsliste, der Sitzplan, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

## **§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

Die beziehungsweise der Vorsitzende bestimmt die Lehrkräfte, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigieren und nach Maßgabe des § 12 benoten. Wenn die Prüfung nicht mindestens mit ausreichend (4,3) bewertet wird, bestellt die beziehungsweise der Vorsitzende eine Zweitkorrektorin beziehungsweise einen Zweitkorrektor. Kommen Erst- und Zweitkorrektur zu einer unterschiedlichen Bewertung, beauftragt die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Studienkollegs eine weitere Fachlehrkraft mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit. Aus den drei Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächstgelegene Drittelnote festgelegt.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt die beziehungsweise der Vorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung. Hierbei gilt Folgendes:

1. Eine mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als zwei Noten von der Vornote abweicht.
2. Eine mündliche Prüfung ist ferner obligatorisch, wenn in einem Prüfungsfach die Vornote oder die Note der schriftlichen Prüfung ausreichend (mindestens 4,3) und die jeweils andere Note schlechter als ausreichend ist.
3. Von der mündlichen Prüfung kann ausgeschlossen werden, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl in der Vornote als auch in der schriftlichen Prüfung ein nicht mindestens ausreichendes Ergebnis erreicht hat.
4. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben das Recht, eine mündliche Prüfung zu beantragen, wenn Vornote und Prüfungsnote um mehr als eine Note und höchstens zwei Noten voneinander abweichen.
5. Jedes Fach kann mündlich geprüft werden, wenn das Bestehen der Feststellungsprüfung durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung möglich ist.

## **§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Prüfungsfächer und Prüfungstermine der mündlichen Prüfung werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer beziehungsweise dem Prüfungsteilnehmer wird eine schriftliche Aufgabe gestellt, die keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein darf. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 20 Minuten. Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.
- (4) Studierende aus Kursen des nachfolgenden Kollegsemesters und Lehrkräfte des Studienkollegs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilnehmen, wenn die jeweilige Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der jeweilige Prüfungsteilnehmer ausdrücklich damit einverstanden ist. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

### § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss gemäß § 4 die Bewertung der mündlichen Leistung nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Note einigen, wird die Note entsprechend § 8 festgelegt.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind die Vornote, die Note der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls die Note der mündlichen Prüfung maßgeblich.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfung werden in Prozentpunkten (PP) ermittelt und die Notenstufen wie folgt umgerechnet. Die Vornoten und die Noten der mündlichen Prüfung werden in Notenstufen angegeben.

<b>PP</b>	ab 95,0	ab 90,0	ab 85,0	ab 80,0	ab 75,0	ab 70,0	ab 65,0	ab 60,0	ab 55,0
<b>Note</b>	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3

<b>PP</b>	ab 50,0	ab 45,0	ab 40,0	ab 33,3	ab 26,6	ab 20,0	unter 20,0
<b>Note</b>	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

### § 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlusssitzung die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.
- (3) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen
  1. bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die vor Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg besucht und daher eine Vornote erhalten haben,
    - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Vornote, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,
    - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die im Prüfungssemester erbrachte Vornote sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die im Prüfungssemester erbrachte Vornote als Endnote;
  2. bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die vor der Teilnahme an der Prüfung das Studienkolleg nicht besucht oder keine Prüfungsvorleistungen erbracht haben,
    - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note der schriftlichen Prüfung doppelt und die Note der mündlichen Prüfung einfach,

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Note der jeweiligen Prüfung.

(4) Die Endnoten (**EN**) in allen Prüfungsfächern werden als Dezimalnoten ausgewiesen. Dafür wird die Durchschnittsnote (**DN**) aus den Teilleistungen in den einzelnen Fächern arithmetisch ermittelt und auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

Die Endnote wird anschließend wie folgt bestimmt:

Durchschnittsnote ( <b>DN</b> )	Endnote ( <b>EN</b> )	
$0,7 \leq DN \leq 1,5$	sehr gut	eine hervorragende Leistung
$1,5 < DN \leq 2,5$	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$2,5 < DN \leq 3,5$	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
$3,5 < DN \leq 4,5$	ausreichend	eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt
$4,5 < DN \leq 5,5$	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
$DN > 5,5$	ungenügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht und nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(5) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittsnote nach § 17 Absatz 1 und die Endnote im Fach Deutsch mindestens 4,0 lauten. Mangelhafte Leistungen in einem schriftlichen Prüfungsfach außer Deutsch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen schriftlichen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in zwei oder mehr schriftlichen Prüfungsfächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einem Fach, in dem keine schriftliche Prüfung abgenommen wird können durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in zwei oder mehr Fächern, in denen nicht schriftlich geprüft wird, können nicht ausgeglichen werden.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

- (6) Über die Schlusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach der Schlusssitzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

#### **§ 14 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis**

- (1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden von der Prüfung zurücktritt, hat die Prüfung nicht bestanden. Dem ungenehmigten Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung gleich. Ein Nichterscheinen zur Prüfung liegt auch dann vor, wenn Personen nur zu einzelnen Teilen der Prüfung nicht erscheinen.
- (2) Die Genehmigung zum Rücktritt von der Prüfung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die gesamte Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Fächern wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der beziehungsweise dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; bei Krankheit ist eine Bescheinigung vorzulegen, welche ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder der Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die beziehungsweise der Vorsitzende bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Wer sich in Kenntnis des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatz 2 der Prüfung oder einem Teil der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich gemeldet und eine Klärung herbeigeführt hat.

#### **§ 15 Nachteilsausgleich**

- (1) Die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit Behinderungen, einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Macht eine Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der für die Prüfung vorgegebenen Zeit abzulegen, kann die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalles geeignete Maßnahmen für eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form gestatten oder eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich.
- (3) Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und soll spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll Angaben über die Art der Beeinträchtigung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

Beeinträchtigung sind grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise vorzulegen.

- (4) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist Widerspruch möglich, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

### **§ 16 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin, und grundsätzlich nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Semester des Vorfachstudiums am Studienkolleg besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, auf Antrag verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 17 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Gesamtdurchschnittsnote ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer errechnet wird. Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach der Anlage 1 bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen beziehungsweise Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studienrichtungen nachgewiesen hat.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

### **§ 18 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ungenügend (Note 6,0) gewertet. Dies gilt auch für die Unterstützung oder Hilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der gesamten Prüfung beschließen. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die betroffene Person ist anzuhören.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise des Prüfungsteilnehmers

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

### **§ 19 Ergänzungsprüfung**

- (1) Wer nach bestandener Prüfung eines Studienkollegs einen Studiengang studieren will, für den ein anderer als der belegte Schwerpunktkurs qualifiziert, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Die beziehungsweise der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Im Übrigen kann die Ergänzungsprüfung nur im Ganzen abgelegt werden.
- (2) §§ 2 bis 16, 18 gelten entsprechend, soweit Absatz 1 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß § 17 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

### **§ 20 Externe Feststellungsprüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht das Studienkolleg Schleswig-Holstein besucht haben, können die Zulassung zur Feststellungsprüfung beantragen. Die Befähigung zur Teilnahme an der Prüfung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, beispielsweise über den Nachweis eines absolvierten Vorbereitungskurses. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Studienkollegs entscheidet über die Zulassung im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Wird die Zulassung abgelehnt, so erhält die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid. Zugelassenen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie sich der Prüfung zu unterziehen haben. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anlage 1.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 legen im Fach Deutsch neben der schriftlichen auch eine mündliche Prüfung ab. Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist. Das Bestehen der Feststellungsprüfung wird durch § 13 geregelt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber anderer Bildungseinrichtungen, die die externe Feststellungsprüfung im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags unter Aufsicht einer beziehungsweise eines vom Studienkolleg bestellten Prüfungsbeauftragten ablegen, unterliegen den besonderen Vereinbarungen dieses Vertrags.

### **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 26. Februar 2026

Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung) vom 4. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung) vom 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 56), außer Kraft.

Kiel, den 26. Februar 2026

Prof. Dr. Björn Christensen  
Präsident der HAW Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 16. Oktober 2025

Anlage 1: Fächer der Schwerpunktkurse

### **SCHWERPUNKTKURS TI**

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen, beziehungsweise Hochschulen für angewandte Wissenschaften

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	6 - 8
Naturwissenschaften	8
Technische Kommunikation	4
Informatik	2 - 4
<b>Zusatzfächer</b>	
Englisch	2

### **Fächer der schriftlichen Prüfung**

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Physik oder Chemie

### **SCHWERPUNKTKURS WW**

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen, beziehungsweise Hochschulen für angewandte Wissenschaften

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8 - 12
Mathematik	6 - 8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch / andere Fremdsprache (bei Englisch-Muttersprachlern)	4
<b>Zusatzfächer</b>	
Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2

### **Fächer der schriftlichen Prüfung**

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 16. Oktober 2025

### **SCHWERPUNKTKURS SW**

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen, beziehungsweise Hochschulen für angewandte Wissenschaften

#### **Pflichtfächer**

	Wochenstunden
Deutsch	10 - 12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8

#### **Zusatzfächer**

Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung**

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Gesellschaftswissenschaften